Abwägungsliste 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Str." Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB			
lfd.Nr.	**Verfasser d. Stellungnahme**	**Stellungnahme**	**Abwägung**
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	**Geologischer Dienst NRW, Düsseldorf, 16.10.2024**	**Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Bedburg, Gemarkung Bedburg und ist der **Erdbebenzone 2** sowie der **geologischen Untergrundklasse S** zuzuordnen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt de Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. **Baugrund** Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an.Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Erdbebenzone: Im Schreiben des GD wird das Plangebiet aufgrund der Lage in einem tektonisch aktiven Umfeld der Erdbebenzone 2 mit geologischer Untergrundklasse S, unter Berücksichtigung der DIN 4149: 2005-04 zugeordnet. Dieser Einstufung wird gefolgt. Die daraus resultierenden Einwirkungen sind entsprechend den technischen Regelwerken im Rahmen der jeweiligen Tragwerksplanung zu berücksichtigen und stellen keine Ein-schränkung der allgemeinen Bebaubarkeit dar. Baugrund: Die Stellungnahme wird gefolgt. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw.

		Es kann zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. **Schutzgut Boden** Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Ich weise bereits an dieser Stelle drauf hin, dass schutzwürdige Böden betroffen sein werden (Kolluvisole, Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung = höchste Schutzstufe). Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. **Verwendung von Mutterboden** Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird im nachgelagerten Verfahren beachtet. Die RWE Power AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Schutzgut Boden: Der Stellungnahme wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird im Umweltbericht die Schutzwürdigkeit der Böden aufgenommen. Zudem werden die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden bewertet. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen und Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden erarbeitet.“ Verwendung von Mutterboden: Der Stellungnahme wird gefolgt.
2.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn, 17.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Einflussbereich eines militärischen Flugplatzes. Deshalb ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den

			militärischen Flugbetrieb zu rechnen, die aber ebenfalls als geringfügig einzustufen sind. Spätere Ersatzansprüche werden nicht anerkannt“
3.	**Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Dortmund, 21.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Seitens der Amprion GmbH werden keine Bedenken geäußert. Die übrigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden ebenfalls beteiligt.
4.	**Erftverband Am Erftverband 6 Bergheim, 21.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlenbergbau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen bestanden im ursprünglichen Zustand flurnahe Grundwasserstände. Nach Beendigung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Stand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Erftstadt und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes besteht zurzeit planungspolitischer Konsens, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zum Schutz vorhandener baulicher Anlagen nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Diese Maßnahmen bedürfen aber weiterer Beschlüsse der zuständigen Gremien und Behörden und werden nicht garantiert. Dies gilt jedoch nur für derzeit vorhandene Siedlungsflächen, neue Bebauungsgebiete sind nicht in der Kulisse der Grundwasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Wasserhaltungsmaßnahmen erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erforderlich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen. Die Finanzierung der Wasserhaltungsmaßnahmen liegt in kommunaler Verantwortung. Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sümpfungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen werden in die Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung unter „Boden- und Wasserschutz“ aufgenommen. Zudem werden diese im Umweltbericht unter „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ benannt. Da die Fläche des betroffenen Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße außerhalb der Grundwasserhaltungsmaßnahmen liegt, empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und

		geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen. Da die Fläche des betroffenen Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße außerhalb der Grundwasserhaltungsmaßnahmen liegt, empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“ vorzusehen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 - Monitoring Tagebaue, Tel.Nr. 02271/88-1294, E-Mail: Petra.Lenkenhoff@erftverband.de. 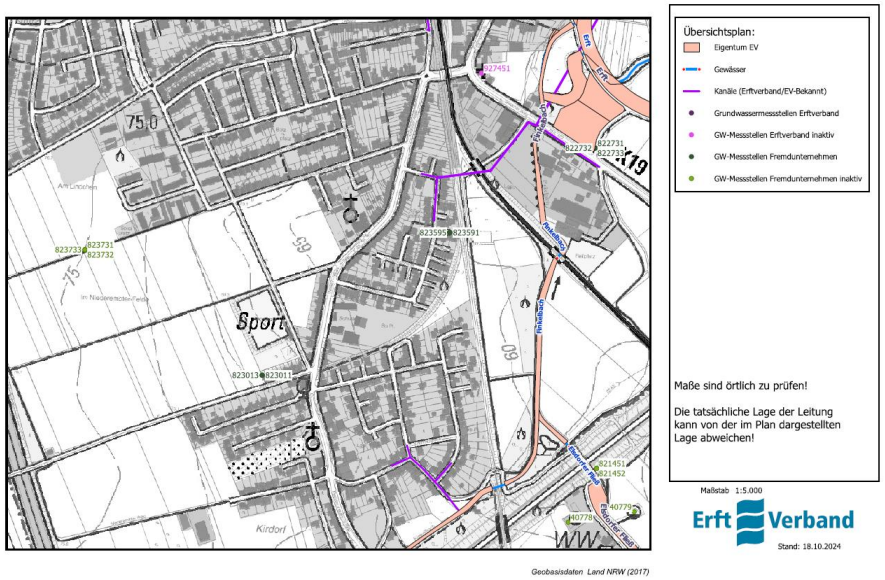 	„Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“ vorzusehen. Die Stellungnahme wird gefolgt.
5.	**Thyssengas GmbH**	Sehr geehrte Damen und Herren,	Seitens der Thyssengas GmbH werden keine Bedenken geäußert.

	Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation Dortmund, 23.10.2024	von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich. 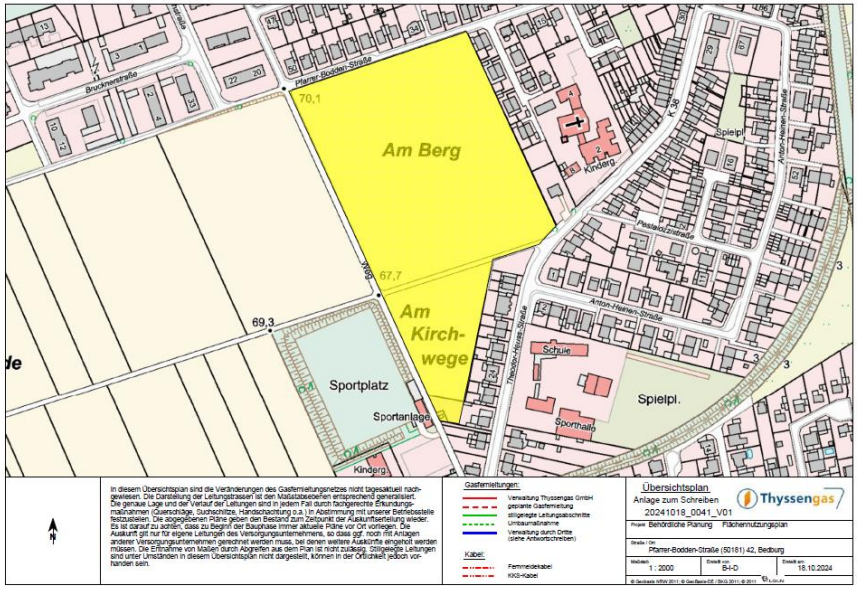 	Seitens der PLEdoc GmbH werden keine Bedenken geäußert.
6.	**PLEdoc GmbH Essen, 25.10.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	

		• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.** **Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 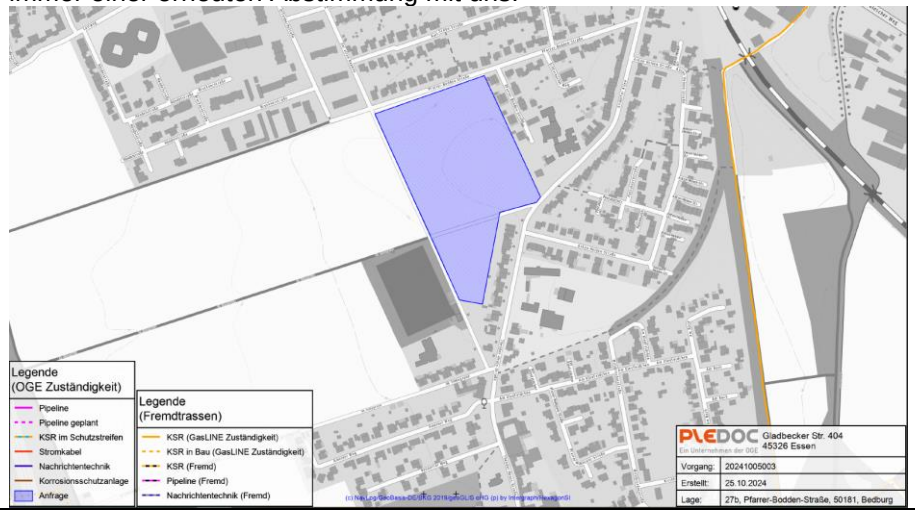 	
7.	**Bezirksregierung Arnsberg Dortmund/Arnsberg, 06.11.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (Planbereich) liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glesch 1“.	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung wird unter „Kennzeichnung und sonstige

		Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieses verliehenen Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2 in 45141 Essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin bzw. deren Vertreterin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin bzw. deren Vertreterin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin bzw. deren Vertreterin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.	Hinweise“ folgender Hinweis aufgenommen: „Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt über auf dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glesch 1“, das sich im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, befindet.“
		Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2021 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung wird unter „Boden- und Wasser-schutz“ folgender Hinweis aufgenommen: „Der Geltungsbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren

		als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeitendieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tages-oberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“ Die RWE Power AG und der Erftverband wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.
8.	**Evonik Operations GmbH, Marl, 07.11.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Seitens der Evonik GmbH werden keine Bedenken geäußert. Eine erneute

		In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.
9.	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis Köln/Münster, 11.11.2024**	Sehr geehrter Herr Niebuhr, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen,	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt im nachgeordneten Bebau-ungsplanverfahren. Der notwendige Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Bedburg bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten abgerechnet.

		die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.	
10.	**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel/ Würselen 14.11.2024**	Sehr geehrter Herr Niebuhr, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 66. FNP-Änderung – Neubaugebiet an der Pfarrer-Bodden-Straße - bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel grundsätzlich keine Bedenken. Für die nachfolgenden Planungsschritte behalte ich mit weitere Aussagen vor.	Seitens des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.
11.	**RWE Power AG Berheim, 18.11.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 18.07.2024 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 60, welche wir Ihnen hier als Anlage angeführt haben, weiterhin entsprechend gültig ist. Wir bitten um Beachtung. Sofern weitere Belange unserer Gesellschafft von den Maßnahmen betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierten Abteilung Liegenschaften ein Stellungnahme zu BP 60: Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5104, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit. so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen,	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung wird unter „Boden- und Wasser-schutz“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen. In der Begründung zur 66. Flächennutzungsplanänderung wird unter „Kennzeichnung und sonstige Hinweise“ ein entsprechender Hinweis auf die humosen Böden und die erforderliche Kennzeichnung des Änderungsbereiches aufgenommen.

		bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Die RWE Power AG wird im weiteren Verfahren beteiligt
12.	**IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft Bergheim, 19.11.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 14. Oktober 2024 bitten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln zur o. g. Flächennutzungsplanänderung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass seitens der IHK Köln keine Bedanken zur geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen. Auf Hinweise und Anmerkungen verzichten wir.	Seitens der IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft werden keine Bedenken geäußert.
13.	**Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Krefeld, 21.11.2024**	Sehr geehrte Damen und Herren, die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der östlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 18 im Abstand von ca. 620 m zuständig. Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.	Seitens der Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinlandwerden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten zusätzlichen Wohnbauflächen keine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes

		Ich weise zudem darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen wird gebeten. Darüber wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zu berücksichtigen sind. Im Bedarfsplan sind nachfolgende Projekte als “Weiterer Bedarf“ enthalten: A061-G80-NW AK Kerpen - AS Jackerath Erweiterung auf 6 Fahrstreifen	im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst wird. Eine Überprüfung erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren. Die verkehrliche Erschließung wird durch nachgeordnete Verfahren gesichert. Den Stellungnahmen wird gefolgt. In die Textlichen Festsetzungen wird unter. „Bundesautobahn A 61“ folgender Hinweis aufgenommen: „Es besteht kein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder auf Maßnahmen zur Schadstoffreduktion gegenüber der Straßenbauverwaltung.“ Der notwendige Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Bedburg bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten abgerechnet. Insofern ist eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich liegt in einem ausreichenden Abstand zur Autobahn, so dass dieser, eventuelle Baumaßnahmen der Autobahn GmbH nicht beeinträchtigt.